

## Richtlinien und Wahlordnung der Seniorenvertretung

---

### A. Richtlinien

Für die Stadt Rüsselsheim wird aufgrund der Wahlordnung eine Seniorenvertretung gewählt. Sie ist die Interessengemeinschaft der Rüsselsheimer Einwohner über 60 Jahre und vertritt die Belange der älteren Einwohner gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat. Er ist für die gesamte Wahlperiode von vier Jahre gewählt. In der Wahlordnung ist das Nachrücken für ausgeschiedene Seniorenvertreter und Seniorenvertreterinnen geregelt. Nachwahlen für den Seniorenbeirat sind innerhalb von **acht** Wochen nach Ausscheiden eines Mitgliedes in einer Vertreterversammlung durchzuführen.

#### 1. Aufgaben der Seniorenvertretung

- 1.1 Die Seniorenvertretung hat den jährlich vom
- Seniorenbeirat zu erstattenden Rechenschaftsbericht
  - Entgegenzunehmen.

Die Seniorenvertretung kann Anfragen und Anträge an den Seniorenbeirat richten. Über ihre Behandlung ist in der darauffolgenden Sitzung der Seniorenvertretung zu berichten. Die Seniorenvertreter und Seniorenvertreterinnen unterstützen den Seniorenbeirat bei seiner Arbeit durch Beteiligung an größeren Veranstaltungen und Aktionen. Sie informieren die Mitglieder ihrer Vereine, Clubs und Freundeskreise über wichtige, die alten Menschen betreffenden Fragen und geben Anregungen und Informationen weiter.

- 1.2. Der Magistrat wird zu allen Sitzungen der Seniorenvertretung eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht, vor wichtigen, die älteren Einwohner der Stadt Rüsselsheim betreffenden Entscheidungen, eine Versammlung einzuberufen.
- 1.3. Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind öffentlich. Sachkundige Gäste können zu Informationen und als Fachreferenten eingeladen werden. Stimmrecht haben nur die gewählten Seniorenvertreter und Seniorenvertreterinnen.

## Richtlinien und Wahlordnung der Seniorenvertretung

---

### 2. Konstituierung der Seniorenvertretung

- 2.1. Der/die Wahlleiter/in (Magistratsmitglied) lädt die 45 gewählten Seniorenvertreter und Seniorenvertreterinnen zu der ersten Versammlung nach der erfolgten Wahl ein.
- 2.2. Aus den Reihen der 45 Seniorenvertreter und Seniorenvertreterinnen wird nach mündlich oder schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen der Seniorenbeirat, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen und 8 Mitgliedern (11 Personen), gewählt.
- 2.3. Der/die Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der Versammlungsleitung in der Seniorenvertretung.

### 3. Aufgaben des Seniorenbeirates

- 3.4 Der Seniorenbeirat vertritt die Seniorenvertretung in der Öffentlichkeit. Er kann Vorschläge, Wünsche, Anträge und Anfragen an den Magistrat richten und Einladungen zu Informationsgesprächen an Fraktionen, Wohlfahrtsverbände, Institutionen und Einzelpersonen aussprechen.

Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei der Planung und Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für ältere Einwohner.

- 3.2 Der Vorstand des Seniorenbeirates bereitet die Sitzungen der Seniorenvertretung und des Seniorenbeirates vor und stellt Tagesordnung zusammen
- 3.4 Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind in der Regel öffentlich.
- 3.4 Der Magistrat wird zu allen Seniorenbeiratssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht, vor wichtig, die älteren Einwohner der Stadt Rüsselsheim betreffenden Entscheidungen, eine Sitzung des Seniorenbeirates einzuberufen.
4. Sitzungen der Seniorenvertretung und des Seniorenbeirates sind unverzüglich anzuberaumen, sofern es ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums beantragt. Ansonsten werden Sitzungen nach Bedarf durchgeführt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der Magistrat sichert die Geschäftsführung der Seniorenvertretung. Für die Arbeit des Seniorenbeirates wird im jeweiligen Haushalt ein angemessener Betrag eingestellt.

## Richtlinien und Wahlordnung der Seniorenvertretung

---

6. Für die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen des Seniorenbeirates und der Seniorenvertretung findet die Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim (Entschädigungssatzung) Anwendung.

Für jährlich bis zu zwei Sitzungen der Seniorenvertretung und bis zu 12. Sitzungen des Seniorenbeirates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

### B. Wahlordnung

- I. Die Seniorenvertretung wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

- II. Die Wahl findet durch Briefwahl statt.
- III. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Rüsselsheimer Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- IV. Wahlorgane sind:
1. der Wahlleiter
  2. der Wahlausschuß
  3. der Wahlvorstand

V.

- 1. Der Wahlleiter wird vom Magistrat benannt.**

2. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuß und den Briefwahlvorstand und setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat die Wahlzeit und den Tag der Stimmenaushaltung fest.

- VI. Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und fünf Beisitzern, die auf Vorschlag des Seniorenbeirates berufen werden.

**Richtlinien und Wahlordnung der Seniorenvertretung**

---

## VII.

1. Der Wahlleiter fordert spätestens am 60. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge.
3. Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr an den Wahlleiter einzureichen.
4. Jeder Wahlvorschlag muß in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Zunahmen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muß die Erklärung des Bewerbers eingereicht werden, daß er mit der Aufnahme seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat zu übernehmen.
5. Jeder Wahlvorschlag soll möglichst mit einer Gruppenbezeichnung versehen sein und muß zumindest von 20 wahlberechtigten Personen (siehe § 3) durch Unterschrift unterstützt werden. Die Unterschrift muß in Blockschrift den Namen, Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum erkennen lassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Hat ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Jeder Wahlvorschlag muß einen Vertrauensmann und dessen Stellvertreter benennen.

## VIII.

1. Der Wahlausschuß beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
2. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl durch Aushang bekannt. Auf diesen Aushang wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

## Richtlinien und Wahlordnung der Seniorenvertretung

---

IX. Die Gemeindebehörde übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert sie darüber, an welchen Stellen und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand zurückgegeben sein müssen.

X.

1. Die Stimmzettel werden in Verantwortung des/der Wahlleiters/in amtlich hergestellt.
2. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in Reihenfolge des zeitlichen Eingangs beim Wahlleiter.
3. Auf dem Stimmzettel sind bei Verhältniswahl die Wahlvorschläge mit den ersten vier Bewerbern, bei Mehrheitswahl die Bewerber untereinander aufzuführen.

XI.

Es ist mindestens ein Briefwahlvorstand zu berufen, der aus dem Wahlvorsteher, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern besteht.

XII.

1. Zur Feststellung des Wahlergebnisses der/die Wahlleiter/in den Wahlausschuß ein.
2. Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

XIII.

Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Gewählter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des gleichen Wahlvorschlages an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz frei. Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Seniorenvertretung bzw. den Beirat nach.

**Richtlinien und Wahlordnung der Seniorenvertretung**

---

- XIV. Der/Die Wahlleiter/in lädt innerhalb von vier Wochen die gewählten Seniorenvertreter und Seniorenvertreterinnen zu einer Wahlversammlung ein, in der aufgrund von mündlich oder schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen der Seniorenbeirat, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen sowie acht weiteren Mitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt wird. Diese Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen.